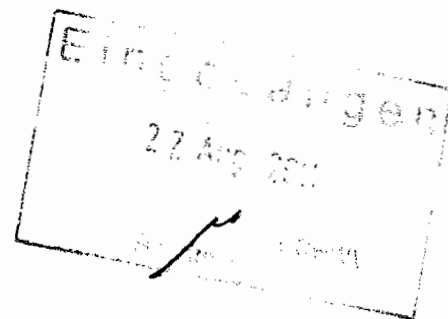


SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

S 7 AL 195/11 ER

BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Goslar,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 7. Kammer - am 23. August 2011 durch den Vor-
sitzenden, Richter am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig – unter dem Vorbehalt der Rückforderung und befristet bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der Maßgabe zu gewähren, dass für den Fall der Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme (§ 85 Abs. 2 Satz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -) die Finanzierungssicherung des letzten Drittels als erbracht angesehen wird.
2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zur Hälfte.

GRÜNDE

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegnerin ist aus dem im Beschlusstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 86 b Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sowie eines Anordnungsanspruchs. Der Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung sowie der Anordnungsanspruch, also die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Absatz 2 SGG in Verbindung mit § 920 Absatz 3 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Ein Anordnungsgrund ist im vorliegenden Fall gegeben. Denn der Antragstellerin ist es nicht zuzumuten, eine Entscheidung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn der Antragsteller nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu erfolgenden vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Überzeugung des Gerichts den materiell-rechtlichen Anspruch auf Gewährung der begehrten Leistung hat. Dies ist inhaltlich in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang der Fall.


Soweit die Antragsgegnerin ausweislich Ihres an die Antragstellerin gerichteten Schreibens vom 25.07.2011 und ihres Vorbringens in diesem Antragsverfahren davon ausgeht, dass die in § 85 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bezeichnete Sicherstellung der Finanzierung für die gesamte Maßnahme nur durch eine "institutionelle Finanzierungssicherung" begründet werden kann und eine Sicherstellung durch eine Eigenfinanzierung des Auszubildenden bzw. sonstiger Dritter nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche, teilt die Kammer diese Rechtsansicht nicht (so auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 23.10.2008, L 7 AL 121/08 ER und 04.12.2008, L 9 AS 529/08 ER; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28.04.2009, L 7 AL 118/08 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2007, L 12 B 468/06 AL ER).

Für die Auffassung der Antragsgegnerin sprechen allein gesetzessystematische Erwägungen. Die Regelungen zur angemessenen Dauer der Maßnahme sind in § 85 SGB III enthalten, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt. Diese systematische Interpretation ist jedoch nicht zwingend. Die Gesetzesbegründung schließt die Eigenfinanzierung nicht aus. Zu § 85 heißt es ausdrücklich: „Die bisher bereits möglichen Maßnahmeformen und -inhalte bleiben vollständig erhalten...“ (BT-Drucks. 15/25, Seite 30). Aufschlussreich ist insoweit auch die Begründung des Gesetzesentwurfs zum Job-AQTIV-Gesetz (BT-Drucks. 14/6944, Seite 35), der die Regelungen einer zu § 85 SGB III identischen Regelung bereits in § 92 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch alter Fassung enthielt. Zwar sollen grundsätzlich Berufe, die im Rahmen der Erstausbildung eine dreijährige Ausbildung erfordern, nur als Weiterbildungsmaßnahme anerkannt werden können, wenn eine Verkürzung der Dauer auf 2/3 vorliegt. Die gesetzliche Unzulässigkeit der Verkürzung für bestimmte Berufe (ausdrücklich benannt sind Gesundheitsfachberufe) sollte eine Förderung durch die Antragsgegnerin nicht hindern, solange die Finanzierung im dritten Ausbildungsjahr gesichert ist. Die Finanzierung könne z.B. durch Leistungen Dritter gesichert sein.

Auch nach dem Sinn und Zweck der Regelung muss eine Finanzierung des dritten Ausbildungsdrittels durch den Antragsteller selbst zulässig sein. Denn die gesetzliche Regelung soll lediglich verhindern, dass die Antragsgegnerin zunächst (bis zu zwei Jahre) Leistungen erbringt, letztlich die Weiterbildung aber nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, weil es an der Finanzierung des letzten Jahres der Ausbildung mangelt und sich dies ggf. erst im Verlauf der Ausbildung herausstellt. Ob die Finanzierung durch den Schüler selbst, die Schule oder sonstige Dritte erfolgt, ist für den Sicherungszweck unerheblich. Soweit die Antragsgegnerin verlangt, der Maßnahmeträger selbst müsse die Finanzierung sichern, würde dies faktisch bedeuten, dass Gesundheitsberufe als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausscheiden. Ein solches Ergebnis wollte der Gesetzgeber durch die Regelung des § 85 Abs. 2 SGB III aber gerade verhindern.

Die Antragstellerin hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres im Anschluss an eine so genannte Zwei-Drittel-Förderung gesichert ist. Sie hat dargelegt, dass ihre Mutter ihr zu diesem Zweck einen Betrag in Höhe von 12.000,00 € auf ein gesondertes Konto übertragen hat.

Soweit die Antragstellerin über den Beschlusstenor hinaus begehrt, die Antragsgegnerin konkret zur Förderung der Ausbildung zur Physiotherapeutin beim [REDACTED]

 in Suhl zu verpflichten, konnte eine solche Verpflichtung nicht erfolgen. Unter Würdigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles ist zwar davon auszugehen, dass in der Person der Antragstellerin die gemäß § 77 SGB III erforderlichen Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung vorliegen. Die Antragsgegnerin hat diesbezüglich auch nicht zu erkennen gegeben, dass es Hinderungsgründe dafür gibt, dieses - wie in § 77 Abs. 4 SGB III vorgesehen - durch die Ausstellung eines Bildungsgutscheins zu bescheinigen.

Der - auch vorläufigen - Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Förderung der konkret bezeichneten Ausbildung zur Physiotherapeutin in Suhl steht jedoch entgegen, dass es sich bei Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung um Ermessensleistungen handelt. Bei Ermessensleistungen ist eine zusprechende gerichtliche Entscheidung nur möglich, wenn angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles nur eine konkrete Entscheidung (hier die Gewährung der konkret begehrten Ausbildung in Suhl) ermessensgerecht ist. Eine derartige "Ermessensreduzierung auf Null" konnte das Gericht auch unter Würdigung der Erörterungen im Termin am 17.08.2011 nicht annehmen.

Das Gericht hat das Vorbringen der Antragstellerin, das durch ärztliche Bescheinigungen und ihre nachvollziehbaren und glaubhaften Darlegungen im Erörterungstermin gestützt wird, berücksichtigt. Die Antragstellerin ist hinsichtlich der begehrten Umschulungsmaßnahme sehr motiviert. Nach den vorliegenden Unterlagen sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin für eine Umschulung zur Physiotherapeuten nicht geeignet wäre. Dennoch kann nicht festgestellt werden, dass die von der Antragstellerin angestrebte Umschulung in Suhl als die einzige Möglichkeit für eine Umschulung der Antragstellerin anzusehen ist. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass für die Antragstellerin ausschließlich der Beruf der Physiotherapeutin in Betracht käme, gäbe es neben der Einrichtung in Suhl weitere Bildungseinrichtungen, an denen die Antragstellerin diesen Beruf erlernen könnte.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin mit Bescheid vom 14.07.2011 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach bewilligt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte sie die besondere Motivation der Antragstellerin berücksichtigen. Denn diese dürfte als ein wesentlicher Faktor dafür anzusehen sein, dass die Antragstellerin die Ausbildung mit Erfolg abschließen und im Anschluss einen der Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz finden kann. Die Antragstellerin sollte versuchen, im Gespräch mit

vertrauten Personen den Blick dahingehend zu erweitern, dass es für die Verwirklichung ihres Berufswunsches nicht nur die eine derzeit von ihr favorisierte Möglichkeit gibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ausgefertigt
Braunschweig, 24.08.2011

Behme
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

